

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis östlich Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869) im Gebiet der Gemeinde Schnelldorf und der Stadt Feuchtwangen (Landkreis Ansbach)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 04.08.2020, Gz. RMF-SG32-4354-1-36**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 27.07.2020, Gz. RMF-SG32-4354-1-36, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis östlich Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869) im Gebiet der Gemeinde Schnelldorf und der Stadt Feuchtwangen (Landkreis Ansbach) gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 17.09.2020 bis zum 30.09.2020**

bei

- der Gemeinde Schnelldorf, Bauverwaltung, Rothenburger Straße 13, 91625 Schnelldorf, und
- der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Nähere Einzelheiten bzgl. der Einsichtnahme, u. a. auch mit Blick auf die wegen der COVID-Pandemie zu beachtenden Modalitäten, werden von den genannten Kommunen im Rahmen der jeweiligen gemeindlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen verlautbart.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

### III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der 6-streifige Ausbau der bislang weitgehend 4-streifigen A 6 von Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869, auf einer Länge von etwa 9,2 km. Der Ausbauabschnitt beginnt unmittelbar an der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern und endet knapp 900 m östlich des (AK) Feuchtwangen/Crailsheim (etwas westlich der Unterführung der Kreisstraße AN 5 unter der A 6). Innerhalb des Ausbauabschnittes liegen das AK Feuchtwangen/Crailsheim, die AS Schnelldorf sowie die PWC-Anlage Rothensteig. Diese Anlagen werden im Rahmen des Vorhabens baulich an den 6-streifigen Querschnitt der Autobahn angepasst. Betroffen sind insoweit die Rampen der AS Schnelldorf und der PWC-Anlage Rothensteig, die südlichen Rampen sowie die Verteilerfahrbahn an der Richtungsfahrbahn Nürnberg des AK Feuchtwangen/Crailsheim. Daneben sind auch abschnittsweise Anpassungsarbeiten an der A 7 im Bereich des AK Feuchtwangen/Crailsheim vorgesehen, u. a. werden die Verteilerfahrbahnen an der A 7 im Umfeld der Überführung der A 7 über die A 6 umgestaltet.

Mehrere die A 6 kreuzende bzw. streckenweise parallel zu ihr verlaufende Wege und Bachläufe werden angepasst bzw. abschnittsweise verlegt.

Entlang der A 6 sind außerdem mehrere neue Absetz- und Regenrückhaltebecken bzw. die Vergrößerung schon bestehender Beckenanlagen geplant.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

#### **Planfeststellungsbeschluss:**

#### **A. Tenor**

##### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis östlich Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869) im Gebiet der Gemeinde Schnelldorf und der Stadt Feuchtwangen (Landkreis Ansbach) wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot- und Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nord-bayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

##### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

## „4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

### 4.1 Gegenstand / Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zuzuführen sowie über Mulden/Gräben/Rohrleitungen gesammeltes Niederschlagswasser in die Gewässer Schleehardsbächle, Heckelbach, Aubach und Wörnitz einzuleiten.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser.

(...)

4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis erteilt, zur Tiefenentwässerung Grundwasser zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten und über einen Graben in den Heckelbach einzuleiten.

4.1.3 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Bauwerken in den Grundwasserbereich/-schwankungsbereich erteilt.

4.1.4 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis erteilt, während der Dauer der Bauarbeiten zum Zwecke der Bauwasserhaltung Grundwasser zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz, den Immissionsschutz, die Denkmalpflege und die Abfallwirtschaft. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim

**Bundesverwaltungsgericht,  
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,  
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,**

schriftlich erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Diese müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt **nicht**. Nähere Informationen zu den zu beachtenden technischen Rahmenbedingungen können der Internetpräsenz des Bundesverwaltungsgerichts entnommen werden: <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr>

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis AK Feuchtwangen nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Dr. Bauer  
Regierungspräsident